



Städtebauliche Kennzahlen		
Art der Nutzung	Fläche	%
WA	3.346	80
Verkehrsflächen	659	16
Fuß und Radweg	190	4
öff. Grünfläche o. Zweckbestimmung	47	1
Gesamtfläche	4.242	100
7 Grundstücke / Grundstücksflächengrößen v on 305m² bis 984m²		

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen** gemäß § 9 BauGB i. V. m. d. BauNVO
 - Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)** gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO
 - Bezugspunkt (BP)**
Bezugspunkt (BP) für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen, Firsthöhen, Traufhöhen und Erdgeschossfußbodenhöhen sind die an das Baugrundstück angrenzenden, in der Verkehrsfache festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächenausbauhöhen über NHN. Die über NHN festgesetzten Höhen sind in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte zu ermitteln.
Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsflächenausbauhöhe über NHN maßgebend.
 - Traufhöhe (TH)**
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut. In den festgesetzten Bereichen darf die Traufhöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 4,75 m überschreiten.
 - Firsthöhe (FH)**
Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. In den festgesetzten Bereichen darf die Firsthöhe baulicher Anlagen die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 9,50 m überschreiten.
 - Erdgeschossfußbodenhöhe**
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.
 - Baugrenzen** gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit 2 Wohnungen festgesetzt.
 - Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen sind zulässig.
Kellergaragen sind unzulässig.
 - Nebenanlagen** gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO
Anlagen die der Versorgung des Bebauungsplangebietes dienen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 - Anpflanzungen und Erhalt Sträuchern und sonstige Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 25b BauGB
Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und Einfriedungen (siehe unter Pkt. II 8.) sind aus bodenständigen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste zusammenzusetzen und einreihig anzulegen. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2 x v. o. B. 80-100cm, bei Schrittkleimware sind leichte Heister o.B. 100-125cm aus Gehölzen der Pflanzliste zusammenzusetzen. Der Vegetationsbestand ist zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Pflanzliste**
Sträucher mittlere Wuchshöhe
Liguster - Ligustrum vulgare, Roter Hartriegel - Cornus sanguinea, Pracht Spiere - Spiraea vanhouttei, Rote Heckenrösche - Lonicea xylosteum, Gartenjasmin - Philadelphus 'Viginal', Kornelrösche - Cornus mas; Wolliger Schneeball - Viburnum lantana
Hainbuche - Carpinus betulus; Rotbuche - Fagus sylvatica; Liguster - Ligustrum vulgare; Feldahorn - Acer campestre; Weidling - Crataegus monogyna; Kornelrösche - Cornus mas
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 28 BImSchG
Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30 als Naturdenkmal (ND I/4) eingetragenen Winterlinde (Tilia cordata) sind Baumaßnahmen, Befestigungen, Bodenarbeiten, die Verlegung von Ver- und Entsorgungslinien oder Stromkabel, und eine Überführung der Maßnahmenfläche unzulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Dachformen**
Dächer sind als alleseitig gleich geneigte Dächer in Form von Sattel-, Waln- und Zeltdächern mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig.
Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (Differenz aus First- und Traufhöhe) beträgt.
- Dacheindeckungsmaterialien**
Dacheindeckungsmaterialien geneigter Dächer sind nur in Form von anthrazitfarbene bzw. roten bis dunkelbraunen Dachbausteinen zulässig.
Stark glänzenden Dachbausteinen sind unzulässig.
Dachflächen geneigter Dächer sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
Für Dachflächen untergeordneter Bauteile sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer-, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
Begrünte Dächer, Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen sind zulässig.
- Dachaufbauten**
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudesseite nicht überschreiten.
Die lotrecht gemessene Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen, hier: Zwerchgiebel-, Häuser und Erker, ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebenzuordnung.
Straßenseitig orientierte Dachanschnitte sind unzulässig.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
- Dachüberstände**
Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig; Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.

Bearbeitung
- Planungsamt -
Stadtkerkelenz
Johannesmarkt 17
41812 Erkelenz
Telefon 02431 85-0
www.erkelenz.de
planungsamtkerkelenz.de

- Untergeordnete Bauteile**
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudesseite nicht überschreiten.
Die lotrecht gemessene Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen, hier: Zwerchgiebel-, Häuser und Erker, ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen. In den mit MD bezeichneten Bereichen sind Dachgauben straßenseitig unzulässig.
Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.
Straßenseitig orientierte Dachanschnitte sind unzulässig.
- Fassadenmaterialien**
Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind ausschließlich zulässig:
nicht glänzendes Ziegel- und Klinkermauerwerk in dem der Farbton Rot überwiegt; hiervon abweichende Farböne in denen die Farbe Braun oder Grau/Anthrazit überwiegt können i.S. § 73 BauONRW zugelassen werden, und Putz der Farbe Weiß und den abgetönten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun.
Für die Außenwände von Gebäuden können Fassadenmaterialien zur Gliederung der Fassade, wie z.B. Holz, Naturstein, Zinkblech u.a. in untergeordneten Flächenanteilen bis max. 30% der Fassadenoberflächen als Abweichung i.S. § 73 BauONRW zugelassen werden.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.
- Vorgärten**
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßengrenzungslinie und die der Straßenvorkehrfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangseite), auf mind. 30% ihrer Fläche wasserunfähig zu belassen oder zu erstellen, zu begrünen, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind ausschließlich als lebende Hecken, auch in Verbindung mit einer transparenten Zaunanlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares), mit Pflanzungen gemäß Pflanzliste (siehe unter Pkt. I. 7.) anzulegen. Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Einfriedigungen die an eine öffentliche Verkehrsfläche außerhalb des Vorgartens grenzen sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.
- Abfallbehälter und Mülltonnen**
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind mit Pflanzen und Gehölzen einzugrünen (Arten siehe unter Punkt I. 7. Pflanzliste), oder in mit Rank- oder Kletterpflanzen eingegrünte Schränke einzuhäusen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III. Hinweise

- Grundwasser**
Das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern und ist damit von Stützmaßnahmen der durch den untergeordneten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stützmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
- Niederschlagswasser**
Von einer Versickerung des anfallenden Regenwassers nach § 51 LWG ist aufgrund der für eine konfliktfreie Versickerung problematischen Bodenverhältnisse abzuweichen. Das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen ist über das vorhandene Kanalsystem (Trennsystem) abzuleiten.
- Immissionsschutz**
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
- Artenschutz**
Zum Schutz einzelner Arten und um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden, wird der Abriss oder die Baufelderräumung außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln und Fledermäusen in der Zeit vom 01.10 - 28.02. empfohlen. Sollte der Abriss oder die Baufelderräumung in die Brut- oder Aufzuchtzeit fallen, so ist unmittelbar vor dem Eingriff eine fachlich qualifizierte Kontrolle auf brütende Vogelarten und Fledermäuse durchzuführen.
- Naturdenkmäler**
Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30, Gemarkung Erkelenz als Naturdenkmal (4/1) festgesetzten Winterlinde (Tilia cordata) ist der Wurzelbereich unversiegelt zu belassen.
Zum Erhalt des Naturdenkmals sind die gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. den in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Heinsberg erlassenen Maßnahmen und Vorgaben, zu beachten. Die in der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie Maßnahme zur Schadensbegrenzung in der RAS-LP 4 getroffenen Handlungsvorgaben sind im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten und umzusetzen. Zum Traufkronenschutz ist die Maßnahmenfläche während der Baumaßnahmen mit einem Bauzaun fest einzuzäunen.
- Bodendenkmäler**
Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Bodendenkmäler hin untersucht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archaische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archaischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039/199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wesungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**
Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit ehemals vermehrten Kampfpflanzungen und einem konkreten Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt mit Schreiben vom 23.12.2020 die überbaubaren Flächen zu überprüfen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann auch nach einer Sicherheitsdetektion nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erfolgen Erdarbeiten mit zusätzlichen erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc., wird empfohlen mit dem KBD frühzeitigen Kontakt aufzunehmen (Tel. 02114750 oder Email: kbd@brd.nrw.de) um eine Sicherheitsdetektion zu veranlassen. Weitere Informationen sind folgender Internetseite zu entnehmen: www.br.d.nrw.de/ordnung_gefahrnatwehr/kampfmittelbeseitigung/serve/index.htm
Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
- Nachbarrecht**
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstocke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

Legende

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit §§ 16 und 17 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

Firsthöhe z. B. max. 9,50m

Traufhöhe z. B. max. 4,75m

Bauweise, Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mit §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Rad- und Fußweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhaltung: Hecken

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmenfläche zur Freihaltung und Erhalt des Bodens

Sonstige Planzeichen

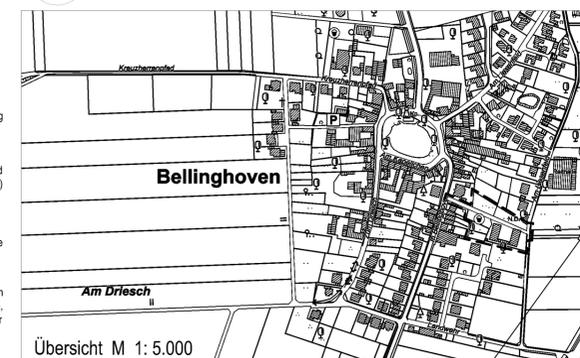
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 91.0
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung für Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze

Sonstige Darstellung ohne Festsetzungscharakter

vorgeschlagene Grundstücksaufteilung

eingetragenes Naturdenkmal (I/4)



Rechtsbasis:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geltenden Fassung.
Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S.421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.
Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung einschließlich Umweltbericht / ASP I

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 15.01.2021 öffentlich bekanntgemacht.
Erkelenz, den 08.07.2021

Ausschussvorsitzende/r

gez. Jürgen Simon

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am 18.01.2021 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven Stellung zu nehmen.
Erkelenz, den 02.07.2021

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2 der Stadt Erkelenz vom 15.01.2021 erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 18.01.2021 bis 22.01.2021 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, verfolgten Pläneziele.
Erkelenz, den 02.07.2021

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.
Erkelenz, den 02.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Stephan Muckel

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Erkelenz vom 26.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 12.04.2021 bis 14.05.2021 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2021 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
Erkelenz, den 02.07.2021

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 30.06.2021 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 02.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Stephan Muckel

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 06.08.2021 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven / Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.
Erkelenz, den 09.08.2021

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 08.10.2020 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Erkelenz, den 17.06.2021

gez. Dipl.-Ing. Gerhard Helfer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT ERKELENZ
Az.: 61 26 02

Bebauungsplan Nr. XII/3
"In Bellinghoven/Am Liesenfeld"

Gemarkung Erkelenz
Flur 30
M 1 : 500